

EINWOHNERGEMEINDE Oberwil-Lieli



Abfallreglement

2015

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Zweck	4
Abfallarten	4
Verantwortung zur fachgerechten Entsorgung	4
Ablieferungspflicht und -recht.....	5
Befreiung von Ablieferungspflicht.....	5
Zulässige Entsorgungswege	5
Kehrichtabfuhr, Sperrgutabfuhr	5
Grünabfuhr	6
Spezialabfahren.....	6
Verunreinigung der Umwelt / Ablagerungsverbot	6
Öffentliche Abfallkörbe.....	7
„Littering“, illegale Ablagerungen.....	7
Verbrennen.....	7
II. Organisation der Abfahren.....	7
Abfahren	7
Bediente Strassen	8
Bereitstellung Abfuhrgut.....	8
Sammelstelle(n).....	8
III. Kehricht- und Grünabfuhr	8
Bereitstellungsarten für Kehricht und Sperrgut.....	8
Bereitstellungsarten für Grüngut	9
Bereitstellungsarten für Altpapier und Karton	9
Bereitstellungsarten für Textilien	9
unerlaubte Gebinde	9
IV. Sammelstelle und Sammelaktionen	9
Wiederverwertung.....	9
Spezielle Sammelaktionen.....	10
V. Beseitigung umweltgefährdender Stoffe.....	10
Öl.....	10
Sonderabfälle	10
Industrielle, chemische und gewerbliche Abfälle	10
Kleintierkadaver	11
VI. Rechtsschutz und Vollzug	11
Vollzug.....	11
Übertretungen.....	11
Beschwerdemöglichkeit	11
Haftung	11
Spezialabfälle, Haftung	11

VII. Finanzierung	12
Eigenwirtschaftsbetrieb	12
Verursacherprinzip	12
Finanzierungsmodus	12
Gebührenerhebung	12
Gebührenanpassungen	12
VIII. Schlussbestimmungen	13
Inkrafttreten	13
VIII. Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Oberwil-Lieli: Entsorgungsgebühren-Tarif	14
Gebührenerhebung	14
Beträge	14
Inkrafttreten und Anpassung:	15

Die Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes **Abfallreglement**:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in Oberwil-Lieli und bezweckt eine verursacherorientierte und umweltgerechte Abfall- und Wertstoffbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

Zweck

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2

Von Betrieben und Haushaltungen stammende Siedlungsabfälle bestehen aus brennbaren Abfallstoffen (Kehricht/Sperrgut), welche den Kehrichtverbrennungsanlagen zugeführt werden, Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) und aus Wertstoffen, die nach Abfallmaterial getrennt in einer Separatabfuhr, Spezielsammlung, Sammelstelle oder durch Rücknahme im Handel gesammelt werden (z.B. Altpapier, Altglas, Altmetall, Batterien oder Elektro- und Elektronikgeräte etc.).

Abfallarten

§ 3

Verantwortlich für die ordnungsgemässe Entsorgung von Abfällen und für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements sind die Verursacher von Abfällen.

Verantwortung zur fachgerechten Entsorgung

Ausgediente Gegenstände und Sonderabfälle sind zur Weiterverwendung, Wiederverwertung oder zur fachgerechten Entsorgung der Verkaufsstelle oder der öffentlichen Sammelstelle zurückzugeben.

Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfall entsteht und problematische Stoffe vermieden werden.

§ 4

¹ Sämtliche auf dem Gemeindegebiet von Oberwil-Lieli anfallenden Siedlungsabfälle aus Haushaltungen oder Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben („Betriebe“) sind mit der örtlichen Kehrichtabfuhr oder an speziell bezeichneten Sammelstellen gemäss den Vorschriften dieses Reglements weiter zu verwenden, wiederzuverwerten oder zu entsorgen.

Ablieferungspflicht
und -recht

² Betriebsspezifische Abfälle (kontrollpflichtige Sonderabfälle) müssen vom Verursacher direkt nach den entsprechenden Massgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

³ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

⁴ Das Zuführen von jeglichen Wert- und Abfallstoffen, die ausserhalb des Gemeindegebietes anfallen, ist verboten.

§ 5

Der Gemeinderat kann Betriebe und Haushaltungen auf schriftliches Gesuch hin von der gesetzlichen Ablieferungspflicht entbinden, wenn diese nachweisen, dass sie die Abfälle selber nach den gesetzlichen Bestimmungen schadlos beseitigen können.

Befreiung von
Ablieferungspflicht

Auch wenn der Betrieb oder die Haushaltung von der gesetzlichen Ablieferungspflicht befreit wird, ist die jährliche Grundgebühr nach wie vor geschuldet, da die Gemeinde die umweltgerechte Entsorgung von Siedlungsabfällen jederzeit und für alle zu gewährleisten hat, und die dazu nötigen Infrastrukturen unterhalten muss.

§ 6

Es sind ausschliesslich folgende Entsorgungswege zulässig:

- öffentliche Kehricht- und Grüngutabfahren, sowie weitere, von der Gemeinde organisierte Abfahren;
- private Kompostierung organischer Abfälle am Entstehungsort;
- in nach Materialien sortierter Form an öffentlichen Sammelvorrichtungen und/oder Sammelstellen permanenter oder periodischer Art;
- Rückgabe an die Verkaufsstellen oder Handel, wo vorgesehen.

Zulässige
Entsorgungswege

§ 7

¹ Die **Kehrichtabfuhr** entsorgt folgende brennbare Abfallarten:

- Hauskehricht;
- Sperrgut;
- gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben

Kehrichtabfuhr,
Sperrgutabfuhr

² **Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen** sind folgende Abfallarten:

- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine und dergleichen;

- Explosivstoffe, Munition, Gifte, chemische oder radioaktive Stoffe;
- flüssige, übelriechende Stoffe;
- feuergefährliche Flüssigkeiten, Farben, Lacke, Öle, Pneus und dergleichen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen (Batterien, Leuchtmittel etc.), Industrie/Gewerbe sowie aus Arzt-/Dental- und Gesundheitspraxen;
- Tierkadaver und Schlachtabfälle;
- massive Metallteile, Industrieabfälle;
- alle übrigen für die Kehrichtverbrennungsanlage gefährlichen oder schädlichen Stoffe;
- Produkte der Strassenreinigung;

3 Die **Grüngutabfuhr** entsorgt folgende Abfallarten:

- zur Kompostierung geeignete Küchen- und Gartenabfälle gemäss **Abfallkalender**.

Grünabfuhr

4 **Von der Grüngutabfuhr ausgeschlossen** sind folgende Abfallarten:

- mineralische Abfälle wie Steine und Erde;
- Bauschutt;
- Katzensand und Exkremente;
- Kadaver;
- Asche und Feuerungsrückstände.

5 Die **Spezialabfahren** entsorgen folgende Abfallarten:

- Altpapier und Karton
- Textilien
- Altmetall

Spezialabfahren

6 Die Abgabe oder Sammlung der restlichen Siedlungsabfälle ist im Kapitel IV – „Sammelstelle und Sammelaktionen“ geregelt.

Die entsprechenden Entsorgungswege für die von den Abfahren ausgeschlossen Abfallarten sind im **Abfallkalender** ersichtlich.

7 Für die Abfuhr unzulässige Abfälle werden nicht mitgenommen und die Verursacher können nach § 27 dieses Reglements geahndet werden.

8 Der Gemeinderat erlässt jährlich einen **Abfallkalender** (Bestandteil der Info- und Veranstaltungsbroschüre Oberwil-Lieli) für das folgende Kalenderjahr mit den Daten der Kehricht-, Papier-, Textilien- und Grüngutabfahren und eventuellen Sondersammlungen. Er kann während des Jahres bei Bedarf weitere Abfahren und Sammlungen organisieren. Der Kalender wird in Papierform an alle Haushaltungen und Betriebe in der Gemeinde zugestellt. Ebenso wird der Abfallkalender im Internet publiziert.

§ 8

1 Die Verunreinigung von Strassen, Wegen, Plätzen und von Wald und Feld sowie der Kanalisationen, Kanäle, Bachläufe durch Ablagerung von Siedlungsabfällen, Schutt, ausgedienten Fahrzeugen, Geräten und Maschinen (inkl. Autowracks) und anderem Unrat ist verboten.

Verunreinigung der
Umwelt /
Ablagerungsverbot

2 Es dürfen keine Lösungsmittel, Säuren, Gifte, Medikamente und ähnliche Stoffe in die Kanalisation geschüttet werden.

³ Der Gemeinderat ist befugt, die Beseitigung unstatthafter Anlagen oder Ablagerungen zu verlangen oder auf Kosten der Fehlbaren vornehmen zu lassen.

⁴ Der Gemeinderat kann durch Stichproben die Herkunft, Menge, Art und Beseitigung von Abfällen kontrollieren lassen, nötigenfalls durch Beizug von Fachpersonen. Im Falle eines Verstosses gegen das Reglement werden die dadurch entstehenden Kosten dem Verursacher belastet und nach § 27 dieses Reglements geahndet.

§ 9

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten.

Öffentliche
Abfallkörbe

² Die Körbe dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Es ist insbesondere verboten und strafbar (gemäss § 29), Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen („Littering“) oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (wildes Deponieren / illegale Ablagerung).

„Littering“, illegale
Ablagerungen

§ 10

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

Verbrennen

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminées, usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ Im gesamten Gemeindegebiet ist das Verbrennen von Abfall in Gebäuden und im Freien verboten.

⁴ Für kleine Mengen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen gilt § 21 Abs. 3 des Polizeireglements der Gemeinde Oberwil-Lieli.

II. Organisation der Abfahren

§ 11

¹ Die ordentliche Kehrichtabfuhr wird in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt.

Abfahren

² Die ordentliche Grüngutabfuhr erfolgt gemäss den aktuellen Daten des **Abfallkalenders** der Gemeinde Oberwil-Lieli, welcher jährlich in alle Haushaltungen versandt wird.

³ Spezialabfahren und Sammelaktionen werden nach Bedarf gemäss Kapitel IV angeordnet.

⁴ Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Kehrichts oder der kompostierbaren Abfälle ganz oder teilweise Dritten übertragen.

§ 12

Die Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. Ausnahmen (z.B. erschwerte Zufahrt) regelt der Gemeinderat separat mit den Betroffenen.

Bediente Strassen

§ 13

¹ Das Abfuhrgut darf wegen streunenden Tieren erst am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern. Behälter müssen nach erfolgter Leerung zurückgenommen werden.

Bereitstellung
Abfuhrgut

² Normcontainer für Überbauungen, Mehrfamilienhäuser und Betriebe können vom Gemeinderat vorgeschrieben werden, ebenso kann deren Entleerungsplatz bestimmt werden.

³ Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen muss der Kehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Für Grüngut muss ein handelsüblicher grüner Kunststoff-Rollbehälter verwendet werden.

⁴ Der Gemeinderat kann diese Bestimmungen je nach örtlichen Gegebenheiten fallweise anpassen.

⁵ Für die Erstellung respektive die Entleerung von Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Überbauungen, Mehr- und Einfamilienhäusern sowie Betrieben, hauptsächlich für die Sammlung von Kehricht und Grüngut, ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

⁶ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

⁷ Das Zuführen von Abfällen jeder Art, die ausserhalb des Gemeindegebietes anfallen, ist verboten.

§ 14

Der Gemeinderat richtet zur Sammlung bestimmter Wert- und Abfallstoffe im Interesse des Umweltschutzes und der Wiederverwertung eine oder mehrere Sammelstellen ein.

Sammelstelle(n)

III. Kehricht- und Grünabfuhr

§15

Folgende Bereitstellungsarten sind für Kehricht und Sperrgut zulässig:

¹

- Handelsübliche Kehrichtsäcke, fest verschnürt, **mit entsprechenden Gebührenmarken** versehen. Zulässige Grössen und Höchstgewichte: 17 l Säcke max. 5kg, 35 l max. 10 kg, 60 l max. 15 kg und 110 l max. 20 kg.
- Normcontainer, welche als Sammelbehälter für Abfallsäcke **ohne Gebührenmarke** dienen, mit Volumen zwischen 140 l und 800 l, mit Höchstgewicht 200 kg und entsprechend mit einer Einwegleerungs- oder Jahresvignette versehen;

Bereitstellungsarten
für Kehricht und
Sperrgut

- mit entsprechenden Gebührenmarken versehenes, brennbares, gebündeltes Sperrgut bis höchstens 20 kg Gewicht und max. 1.20 m Länge.

² Es ist verboten, den Kehrriecht in gepresster Form (Presswürfel) oder als gepresster Containerinhalt mitzugeben.

§ 16

¹ Grüngut muss in handelsüblichen grünen Kunststoff-Rollbehältern oder gebündelt zur Grünabfuhr bereitgestellt werden. Ein Bund (z.B. Äste, Stauden) darf nicht länger als 1.5 m sein und ein Gewicht von 20 kg nicht übersteigen.

Bereitstellungsarten
für Grüngut

² Grüngut darf nicht in Kehrriechtsäcken bereitgestellt werden.

³ Nicht vorschriftgemäss bereitgestelltes Grüngut wird nicht abgeführt.

§ 17

¹ Altpapier und Karton wird gemäss Abfallkalender eingesammelt.

Bereitstellungsarten
für Altpapier und
Karton

² Papier und Karton sind getrennt, in handliche, gut tragbare Bündel zu höchstens 8 kg Gewicht zusammenzuschnüren. Säcke oder Schachteln sind nicht zulässig.

³ Die Bündel sind am Sammeltag an den üblichen Stellen der Kehrriechtabfuhr bereitzustellen.

§ 18

¹ Sammlung von gebrauchten Kleidern und anderen Textilien werden durch zugelassene Organisationen durchgeführt. Andernfalls können die entsprechenden Sammelstellen benutzt werden. Es sind **ausschliesslich** die speziell für Textilien bezeichneten Säcke zu verwenden.

Bereitstellungsarten
für Textilien

² Die Säcke sind am Sammeltag an den üblichen Stellen der Kehrriechtabfuhr bereitzustellen. Die Sammeldaten sind **im Abfallkalender** aufgeführt.

³ Es darf kein Kehrriecht in Textilsäcken mitgegeben werden.

§ 19

Das Abfuhrpersonal ist befugt, überfüllte, unsaubere oder defekte Container, oder solche ohne Gebührenplombe (Vignette), ungeleert stehen zu lassen; ebenso können unsachgemäss gefüllte, zu schwere oder zerrissene Abfallsäcke, Säcke ohne oder mit ungenügender Gebührenmarke stehen gelassen werden. Die Verursacher können nach § 30 dieses Reglements geahndet werden.

unerlaubte Gebinde

IV. Sammelstelle und Sammelaktionen

§ 20

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung von Wert- und weiteren Abfallstoffen und betreibt und unterhält dafür eine oder mehrere

Wiederverwertung

Sammelstellen. Das aktuelle Sammelangebot und die Annahmebedingungen, sind im **Abfallkalender** ersichtlich.

² Der Gemeinderat kann das Angebot bei den Sammelstellen nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§ 21

Spezielle Sammelaktionen (wie zum Beispiel Elektroschrott- und Sonderabfall) werden bei Bedarf durchgeführt. Die Daten sind entweder im **Abfallkalender** enthalten oder die Bekanntgabe erfolgt separat. Solche Aktionen werden in jedem Fall vorgängig im offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht.

Spezielle
Sammelaktionen

V. Beseitigung umweltgefährdender Stoffe

§ 22

Für kleinere Mengen gebrauchtes Öl (Motorenöl, Speiseöl usw.) bis maximal 5 Liter ist eine Sammelstelle eingerichtet.

Öl

§ 23

Sonderabfälle aus Haushaltungen wie:

Sonderabfälle

- Farben- und Lackreste;
- Lösungs- und Reinigungsmittel;
- Säuren, Laugen und weitere Chemikalien;
- Pflanzen- und Holzschutzmittel;
- abgelaufene oder nicht mehr benötigte Medikamente;
- Thermometer.

müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (z.B. Drogerie oder Apotheke) abgegeben werden.

§ 24

Umweltbelastende Stoffe wie:

Industrielle,
chemische und
gewerbliche Abfälle

- chemische Substanzen;
- Gifte;
- Industrie- und Fahrzeugbatterien;
- Schwermetalle;
- Farbreste, Medikamente, Lösungsmittel, Pflanzenschutz- und Putzmittel;
- Ölemulsionen;
- leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner;
- usw.

sind an den Lieferanten zurückzuschieben.

§ 25

Kleintierkadaver und Schlachtabfälle sind in die von der Gemeinde bezeichnete Sammelstelle (s. **Abfallkalender**) zu bringen.

Kleintierkadaver

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 26

¹ Vollzug, Aufsicht und Kontrolle der kommunalen Abfallwirtschaft obliegen dem Gemeinderat.

Vollzug

² Der Gemeinderat informiert jährlich mit dem **Abfallkalender** über das Entsorgungsangebot, die Sammelstellen und die Daten.

³ Muss der Gebührentarif (Anhang zum Abfallreglement) durch den Gemeinderat angepasst werden, erfolgt eine Veröffentlichung im offiziellen Publikationsorgan.

§ 27

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat gemäss § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden mit Busse bis Fr. 2'000.-- (Stand 1. Januar 2014) geahndet, unter Belastung der zusätzlich angefallenen Kosten.

Übertretungen

Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 28

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglements bzw. der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erlassen werden, kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Beschwerdemöglichkeit

§ 29

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrortfahrzeugen, der Kehrortverbrennungsanlage, der Umwelt oder fremdem Eigentum auf, oder ereignen sich dadurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Haftung

§ 30

Zeigt sich bei der Entsorgung, dass das Abfuhrmaterial eine Sonderbehandlung braucht, haftet der Verursacher für sämtliche, zusätzlich anfallenden Kosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Spezialabfälle,
Haftung

VII. Finanzierung

§ 31

¹ Die kommunale Abfallbewirtschaftung in Oberwil-Lieli muss als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt werden. , d.h. Aufwand und Ertrag müssen mittelfristig ausgleichen. Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Die Ansätze ergeben sich aus dem **Entsorgungsgebühren-Tarif** im Anhang zu diesem Reglement.

Eigenwirtschaftsbetrieb

² Die Abfallentsorgung wird grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip finanziert.

Verursacherprinzip

³ Finanzierungsmodus:

Finanzierungsmodus

- a) Die Aufwendungen für Hauskehricht und Sperrgut sind mengenabhängig und werden über abgestufte Gebührenmarken und Containerplomben sowie Jahresvignetten gedeckt.
- b) Die fixen Aufwendungen für die Bereitstellung der gesamten Infrastruktur, Unterhalt und Betrieb der separaten Sammelstellen, Grüngutabfahren und Altpapiersammlungen werden über eine jährliche Grundgebühr erhoben.

Im Anhang zu diesem Reglement werden die Grund- und verursacherorientierten Gebühren im Detail geregelt.

§ 32

¹ Haushaltungen und Betriebe bezahlen grundsätzlich - ungeachtet der Besitzverhältnisse und/oder Lokalitäten - separat je eine jährliche Grundgebühr gemäss Tarifordnung. Der Gemeinderat kann auf schriftlichen, begründeten Antrag hin eine Ermässigung bewilligen.

Gebührenerhebung

² Als „Betriebe“ gelten Gewerbe mit separater Betriebsstätte und Landwirtschaftsbetriebe. Nur diese Betriebe zahlen eine separate Grundgebühr.

³ Nur zeitweise bewohnte Wohnungen oder (teilweise) stillgelegte Betriebe schulden die ganze Abfallgrundgebühr auch dann, wenn die Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde hat die umweltgerechte Entsorgung von Siedlungsabfällen jederzeit und für alle zu gewährleisten und muss die dazu nötigen Infrastrukturen unterhalten.

⁴ Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie Direktanlieferungen an Entsorgungsanlagen, Entleerung von Öl- und Benzinabscheidern, usw., tragen die Verursacher.

§ 33

¹ Der Gemeinderat prüft einmal jährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres, ob die Eigenwirtschaftlichkeit mittelfristig gegeben ist (siehe § 31).

Gebührenanpassungen

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderungen der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34

¹ Dieses Reglement inkl. Entsorgungsgebühren-Tarif im Anhang tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Inkrafttreten

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 21. Juni 1991 aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 28.11.2014.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Andreas Glarner



Cornelia Hermann

VIII. Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Oberwil-Lieli: Entsorgungsgebühren-Tarif

1. Gebührenerhebung

Die jährlichen Grundgebühren für Haushalte, Gewerbe und Landwirtschaftsbetriebe werden durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

Die Grundgebühren werden an den Wohnungs- oder Hauseigentümer sowie bei Mehrfamilienhäusern über die entsprechende Hausverwaltung (analog Wasserzinsen/ Abwassergebühren, Allgemeinstrom) verrechnet. *

* Infolge Umstellung auf ein neues Abrechnungssystem wird ab 2026 die Abfallgrundgebühr halbjährlich direkt den Mieterinnen und Mietern zusammen mit dem Haushaltstrom verrechnet. Zudem wird die Abfallgrundgebühr bei einem unterjährigen Wegzug anteilmässig für die effektive Mietdauer verrechnet. Es entfällt damit die bisherige jährliche Verrechnung über die Eigentümerschaft bzw. Verwaltung.

2. Beträge

Grundgebühr (Jahresgebühr)

pro Haushalt	Fr.	120*
pro Landwirtschaftsbetrieb	Fr.	120*
pro Gewerbebetrieb mit separater Betriebsstätte	Fr.	120*

Verbrauchsgebühren für Hauskehricht und Sperrgut

Gebührenmarken für Säcke	17 l	1/2 Marke	Fr.	0.60
	35 l	1 Marke	Fr.	1.20
	60 l	2 Marken	Fr.	2.40
	110 l	3 Marken	Fr.	3.60

Sperrgut	bis 10 kg	2 Marken	Fr.	2.40
Verkauf Bogen à 10 Stück	bis 20 kg	4 Marken	Fr.	4.80

Container	Volumen	pro Leerung	Jahresvignette
- Schlaufen	bis 140 l	Fr. 4.80	Fr. 220.00
- Jahresvignetten	bis 240 l	Fr. 8.00	Fr. 360.00
	bis 400 l	Fr. 12.00	Fr. 530.00
Verkauf Bogen à 5 Stück	bis 800 l	Fr. 24.00	Fr. 1'060.00

Kunststoff-Sammelsack	bis 35 l	1 Sack	Fr.	1.70*
Verkauf Rolle à 10 Stück	bis 60 l	1 Sack	Fr.	2.50

alle Preise inkl. 8.1% MwSt.

* Anpassung der Grundgebühr per 1.1.2019 gemäss Beschluss des Gemeinderats am 17.7.2018

* Einführung Kunststoff-Sammelsäcke per 01.01.2023

3. **Inkrafttreten und Anpassung:** Dieser Gebührentarif tritt erstmals per 1. Januar 2015 in Kraft und kann durch den Gemeinderat angepasst werden.

Datum: 28.11.2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Andreas Glarner



Cornelia Hermann